



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Oktober 2023
(OR. en)

13579/23

MI 798
ENT 199
COMPET 927
ENV 1055
DELECT 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 6388 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.9.2023 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 hinsichtlich bestimmter Verweise auf die Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und der Verfügbarkeit bestimmter reiner Gase

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 6388 final.

Anl.: C(2023) 6388 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.9.2023
C(2023) 6388 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.9.2023

**zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014
hinsichtlich bestimmter Verweise auf die Regelungen der Wirtschaftskommission der
Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und der Verfügbarkeit bestimmter reiner
Gase**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Begriff „Fahrzeuge der Klasse L“ erfasst ein breites Spektrum von Fahrzeugtypen mit zwei, drei oder vier Rädern, z. B. zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder, zwei- und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge (Quads), z. B. Straßen-Quads und Vierradmobile.

Die UN-Regelungen Nr. 9, 41, 63 und 92 über Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klasse L wurden aktualisiert und ihre letzten Änderungsserien sollten daher in das EU-Recht aufgenommen werden. Die Änderungen umfassen insbesondere einen erweiterten Anwendungsbereich der zusätzlichen Bestimmungen zu Geräuschemissionen (Additional Sound Emission Provisions – ASEP), um den realen Betrieb von Motorrädern im städtischen und außerstädtischen Verkehr durch die Einführung folgender Parameter besser widerzuspiegeln: Fahrzeuggeschwindigkeitsbereich, Motordrehzahlbereich und Anzahl der geprüften Gänge sowie Beschleunigungsbedingung. Daher muss Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission geändert werden, um einen Verweis auf die letzten Änderungsserien zu den UN-Regelungen Nr. 9, 41, 63 und 92 aufzunehmen.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird auch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 geändert, um der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Unterbrechung der Versorgung mit Heliumgas Rechnung zu tragen. Heliumgas ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewinnung von gereinigtem Wasserstoff, der für die Durchführung der Abgasemissionsprüfungen gemäß der genannten Verordnung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Stickstoff bereits als alternatives Inertgas zu Helium sowohl für leichte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge als auch für schwere Nutzfahrzeuge verwendet wird, muss die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 dahingehend geändert werden, dass Stickstoff als optionales Gas in das Gemisch für die Gewinnung von gereinigtem Wasserstoff aufgenommen wird.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Vorbereitung dieses Rechtsakts führte die Kommission geeignete Konsultationen mit den einschlägigen Experten, Interessenträgern, Sozialpartnern sowie Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten durch.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 23 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen¹.

-

¹ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.9.2023

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 hinsichtlich bestimmter Verweise auf die Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und der Verfügbarkeit bestimmter reiner Gase

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die jüngsten Aktualisierungen der Regelungen Nr. 9², 41³, 63⁴ und 92⁵ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klasse L einen erweiterten Anwendungsbereich der zusätzlichen Bestimmungen zu Geräuschemissionen umfassen, um den realen Betrieb von Krafträdern im städtischen und außerstädtischen Verkehr besser widerzuspiegeln, ist es erforderlich, diesem Rechnung zu tragen und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission⁶ zu ändern, um einen Verweis auf die letzten Änderungsserien zu diesen UNECE-Regelungen aufzunehmen.
- (2) Um den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden und die Hersteller zu verringern, sollte der Geltungsbeginn der letzten Änderungsserien zu den UNECE-

-

¹ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52.

² Regelung Nr. 9 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L2, L4 und L5 hinsichtlich der Geräuschemissionen [2018/1704] (ABl. L 290 vom 16.11.2018, S. 1).

³ Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung [2023/320] (ABl. L 43 vom 13.2.2023, S. 14).

⁴ Regelung Nr. 63 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L1 hinsichtlich der Geräuschemissionen [2018/1705] (ABl. L 290 vom 16.11.2018, S. 28).

⁵ Regelung Nr. 92 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von nicht originalen Austauschschalldämpferanlagen (NORESS) für Fahrzeuge der Klassen L1, L2, L3, L4 und L5 hinsichtlich der Geräuschemissionen [2018/1707] (ABl. L 290 vom 16.11.2018, S. 162).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1).

Regelungen Nr. 9, 41, 63 und 92 an die Anwendung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/239 der Kommission⁷ eingeführten Anforderungen hinsichtlich Euro 5+ angeglichen werden.

- (3) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Versorgung mit Heliumgas unterbrochen, das für die Gewinnung von gereinigtem, für die Durchführung von Abgasprüfungen erforderlichen Wasserstoff, von wesentlicher Bedeutung ist. Angesichts der derzeitigen Lage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Stickstoff bereits als alternatives Inertgas zu Helium sowohl für leichte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge als auch für schwere Nutzfahrzeuge verwendet wird, muss Stickstoff als optionales Gas in das Gemisch für die Gewinnung von gereinigtem Wasserstoff in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 aufgenommen werden.
- (4) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 enthielt einen falschen Verweis auf die UNECE-Regelung über Geräuschanforderungen für die Fahrzeugklassen L4e und L6e-A. Dieser Fehler wurde anschließend berichtigt, die entsprechende Änderung wurde jedoch nicht in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 aufgenommen. Tabelle 8-1 in Anhang IX der genannten Verordnung sollte daher berichtigt werden, um den bereits mit der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen.
- (5) Bei einem der Leistungsfaktoren, die in der Gleichung in Anhang X Anlage 2.2 Nummer 3.3 verwendet werden, liegt ein Fehler vor. Diese Gleichung sollte mit der in Anhang X Anlage 2.1 Nummer 3.3 genannten Gleichung übereinstimmen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dieser Fehler berichtigt werden.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 134/2014 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014

Die Anhänge I, II und V der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014

Die Anhänge VI, IX und X der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 werden gemäß Anhang II dieser Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

-

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2020/239 der Kommission vom 20. Februar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 hinsichtlich der Anpassung der Muster für die Typgenehmigungsverfahren für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge an die Anforderungen der Umweltafordernungsstufen Euro 5 und 5+ (ABl. L 48 vom 21.2.2020, S. 6).

1. Durch diese Verordnung werden keine EU-Typgenehmigungen ungültig, die bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] für Fahrzeuge oder Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten erteilt wurden, es sei denn, die einschlägigen Anforderungen, die für solche Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten gelten, wurden geändert oder durch diese Verordnung wurden neue Anforderungen hinzugefügt.

2. Die Genehmigungsbehörden erteilen weiterhin Erweiterungen von EU-Typgenehmigungen nach Absatz 1.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.9.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*